



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 18. Februar 1965

1 Teil 11 Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 65	Verordnung über das Statut des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik	177

Verordnung über das Statut des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 7. Januar 1965

Der umfassende Aufbau des Sozialismus fördert in Verbindung mit der technischen Revolution die Gestaltung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des höchsten Standes der Wissenschaft und Technik.

Der Aufbau und die Förderung der führenden Zweige der Volkswirtschaft, die dem raschen technischen Fortschritt in der gesamten Volkswirtschaft dienen, bedingen eine darauf konzentrierte intensive Arbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung.

Der wissenschaftliche Vorlauf für die Produktion und deren wissenschaftliche Durchdringung sind zur Sicherung eines hohen Tempos der Steigerung der Arbeitsproduktivität zu gewährleisten.

Mit der wachsenden Bedeutung der Wissenschaft als Produktivkraft erhöht sich im Zuge der technischen Revolution die Verantwortung des Forschungsrates und seiner Gremien auf der Grundlage der „Ordnung der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 18. Januar 1962 und der „Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“ vom 11. Juli 1963.

Unter allseitiger Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung hat der Forschungsrat ein hohes Niveau der wissenschaftlich-technischen Grundlagen für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu sichern.

I.

Stellung und Aufgaben des Forschungsrates

§ 1

(1) Der Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist als Organ des Ministerrates ein Kollektiv von Wissenschaftlern, Technikern, Staats- und Wirtschaftsfunktionären, das auf den Gebieten von Naturwissenschaft und Technik die Staatliche Plankommission als das zentrale Organ des Ministerrates für die Planung der Volkswirtschaft berät.

(2) Die Arbeit des Forschungsrates ist gerichtet auf die Verwirklichung des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vollzieht sich auf der Grundlage der Beschlüsse der SED, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(3) Für die Sicherung einer engen, auf die Lösung der volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben gerichteten Zusammenarbeit des Forschungsrates mit der Staatlichen Plankommission ist der Staatssekretär für Forschung und Technik als zuständiges Mitglied des Ministerrates und Leitungsmitglied der Staatlichen Plankommission verantwortlich. Er ist für die Durchführung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit des Forschungsrates, gemäß Abs. 2, verantwortlich.

(4) Der Forschungsrat beschafft naturwissenschaftlich-technische Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen der Staatlichen Plankommission in allen Phasen der Perspektiv- und Jahresplanung auf den für die volkswirtschaftliche Entwicklung entscheidenden Gebieten und Wirtschaftszweigen.

§ 2

(1) Der Forschungsrat erarbeitet auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Ministerrates sowie von der Staatlichen Plankommission gestellter Aufgaben

- ausgehend von den in der Naturwissenschaft und Technik erkennbaren Hauptrichtungen im Rahmen der Erarbeitung der Perspektivpläne prognostische Einschätzungen der Entwicklung der Produktivkräfte und in deren Ergebnis Vorschläge zur Schaffung und Sicherung eines wissenschaftlichen Vorlaufs,
- den Entwurf der Direktive zum Perspektivplan der naturwissenschaftlichen Forschung.
- Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne der naturwissenschaftlichen Forschung in Auswertung der von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, der Deutschen Bauakademie, dem Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft — beim Minlflürum für Gesundheitswesen un-<\$ dem

